

Jeder Strafgefangene verfügt über persönliche Sachen, die ihm vom Strafvollzug auf der Grundlage der Normen zum Verbrauch zur Verfügung gestellt werden sowie über Waren des persönlichen Bedarfs, die vom Strafgefangenen in den Verkaufsstellen käuflich erworben bzw. von Angehörigen übersandt oder beim Besuch mitgebracht werden. Dabei kann es sich um Lebensmittel, besonders Obst. Süßigkeiten, Tabakwaren u. ä. handeln.

Die Ausstattung der Räume muß durch eine vorgegebene Ordnung gekennzeichnet sein. Die Strafgefangenen sind anzuhalten, stets Sauberkeit und Hygiene, aber auch Wohnkultur zu wahren und dafür selbst mit Verantwortung zu tragen.

S 43

Ernährung

(1) Strafgefangene erhalten eine auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen beruhende Gemeinschaftsverpflegung. Entsprechend dem Charakter und der Schwere der Arbeit wird zusätzliche Verpflegung gewährt. Aus gesundheitlichen Gründen erfolgt auf ärztliche Anordnung gesonderte Verpflegung. Die Zusammensetzung und der Nährwert der Verpflegung sind medizinisch zu überwachen.

(2) Auf Antrag soll Strafgefangenen im Rahmen der Möglichkeiten eine ihren religiösen, nationalen oder ethnischen Sitten entsprechende Verpflegung gewährt werden.

1. Als Bestandteil einer auf die Förderung und Erhaltung der Gesundheit gerichteten Versorgung und Betreuung erhalten die Strafgefangenen eine den Anforderungen von **Abs. 1** entsprechende Verpflegung.

Die Ernährung der Strafgefangenen entspricht dem in unserer sozialistischen Gesellschaft generell erreichten Entwicklungsstand.

Für die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebenserwartung der Menschen ist eine zweckmäßige, auf ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Er-